



Merkblatt für Eltern

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind besucht bzw. wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Steinheim besuchen. Als Eltern haben Sie entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu leisten. Maßgebend ist das tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht! Damit ich feststellen kann, welchen Beitrag Sie entsprechend den Vorschriften des § 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung und § 2 der Satzung des Kreises Höxter über die Erhebung von Elternbeiträgen in der z. Zt. geltenden Fassung zu leisten haben, bitte ich Sie, den beigefügten Fragebogen auszufüllen und Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen **nachzuweisen**.

Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Lebt das Kind bei den **Eltern**, so sind die **gesamten Einkünfte beider Elternteile** maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur **einem Elternteil**, so sind auch **nur dessen Einkünfte** und die des Kindes zu berücksichtigen.
- Lebt das Kind bei **Pflegeeltern**, so treten diese an die Stelle der Eltern. Es wird maximal der Elternbeitrag der zweiten Einkommensgruppe erhoben, wenn ein entsprechender Nachweis des Jugendamtes über die Pflegekind-Eigenschaft vorgelegt wird.

Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Für die Berechnung des Jahreseinkommens sind die **positiven Einkünfte** aus dem Kalenderjahr der Betreuung zu Grunde zu legen (bei unverändertem Jahreseinkommen kann das vorangegangene Kalenderjahr zu Grunde gelegt werden).
Sollten jedoch die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr abweichen, muss eine Prognoseberechnung erfolgen!
- Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht. **Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Renten und sonstige Einkünfte**. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind.
- Es werden grundsätzlich die **Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt. Hiervon sind nur die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen.
- Einkünfte aus **geringfügiger Beschäftigung** sind ebenfalls immer anzugeben!
- Bei **Beamten, Richtern** und ähnlichen Einkommensbeziehern aus Beschäftigungsverhältnissen, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, ist gemäß der Beitragssatzung die **Hinzurechnung** eines pauschalen Betrages in Höhe von **10 % der Einkünfte** vorgeschrieben.
- Ebenfalls berücksichtigt werden **Unterhaltsleistungen** von Privatpersonen an Eltern und das zu betreuende Kind, gleichgültig ob diese Leistungen verpflichtend sind.
- Auch **öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören **Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld, Mutterschutzgeld, Elterngeld ab 300,00 € usw.**

Sogenannte Negativeinkünfte, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse können nicht berücksichtigt werden. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen!

Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

- Das **Kindergeld** und das Erziehungsgeld bzw. **Elterngeld** bis zu einer Höhe von 300,00 €.

Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind die Kinderfreibeträge bzw. Betreuungsfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz **ab dem dritten und für jedes weitere Ihrer Kinder** abzuziehen (z. Zt. jeweils 8.388,00 €).

Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

- Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr kompletter **Einkommensteuerbescheid** für das vorangegangene Jahr.
- Sollte Ihnen dieser Bescheid noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte eine **Jahresverdienstbescheinigung** Ihres Arbeitgebers, **Gehaltsabrechnung von Dezember, Lohnsteuerbescheinigung** des Arbeitgebers, eine Vorabbescheinigung Ihres Steuerberaters oder den Einkommensteuervorauszahlungsbescheid ein.
- Wenn Sie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielen, so ist ein Nachweis über den vereinbarten Miet- bzw. Pachtzins vorzulegen.
- Wenn Sie Einnahmen aus Kapitalvermögen erhalten, die sich über den Sparerfreibeträgen und den dazugehörigen Werbungskosten bewegen, so legen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes vor.
- Wenn Sie arbeitslos waren oder sind, dient der Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit als Leistungsnachweis.
- Wenn Sie arbeitsunfähig waren oder sind, so dient der Bewilligungsbescheid über Krankengeld Ihrer Krankenkasse als Nachweis.
- Wenn Sie Wohngeld, Sozialhilfe oder Ausbildungsförderung erhalten, so dienen auch hier die Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörden als Nachweis.
- Sollten Sie Einkünfte erzielt haben, die hier nicht genannt sind, so weisen Sie diese bitte in sonstiger geeigneter Form nach.
- Sollten Ihre Einkünfte ohnehin über **125.000 €** betragen, so brauchen Sie keine Nachweise zu erbringen. Kreuzen Sie dann bitte lediglich die entsprechende Einkommensgruppe an.

Was tun, wenn sich Ihre laufenden Einkünfte gegenüber dem Vorjahr auf Dauer verändert haben?

- Die laufenden Einkünfte sind ab dem Monat der Einkommensveränderung unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen wie z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld usw. zum Jahreseinkommen hinzuzurechnen bzw. abzuziehen (Prognoseberechnung).

Wichtiger Hinweis: Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen könnten, sind unverzüglich mitzuteilen.

Geschwisterkinder:

- Gem. § 6 Abs. 1 der Beitragssatzung entfällt für das 2. und jedes weitere Kind in einer Kindertageseinrichtung der Elternbeitrag! Es ist das Kind beitragspflichtig, welches den höchsten Beitrag zu zahlen hat.

Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

- Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.
- Wird Ihr Kind im lfd. Kindergartenjahr in einer Einrichtung aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.
- Beitragsbefreiung vor der Einschulung** (gültig ab 01.08.2020):
Die Betreuung für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Jahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
Wird gleichzeitig ein Geschwisterkind betreut, ist dieses ebenfalls für den genannten Zeitraum beitragsfrei.

Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

- Entsprechend der ermittelten Gesamteinkünfte erfolgt eine Einstufung in eine der Einkommensgruppen. Aus der Einkommensgruppe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag. Folgende Beitragssätze gelten aufgrund der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Höxter in der z. Zt. geltenden Fassung.

Gültig ab 01.08.2024:

Jahreseinkommen in EURO brutto	Kinder im Alter von unter 2 Jahren			Kinder im Alter von über 2 Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0 bis 30.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30.001 bis 35.000	113,00	134,00	179,00	55,00	65,00	87,00
35.001 bis 40.000	138,00	165,00	220,00	71,00	84,00	112,00
40.001 bis 45.000	159,00	189,00	252,00	81,00	96,00	130,00
45.001 bis 50.000	179,00	214,00	285,00	92,00	110,00	146,00
50.001 bis 60.000	210,00	250,00	334,00	112,00	134,00	179,00
60.001 bis 70.000	249,00	298,00	398,00	142,00	171,00	228,00
70.001 bis 80.000	284,00	341,00	454,00	168,00	201,00	268,00
80.001 bis 90.000	338,00	405,00	541,00	208,00	247,00	331,00
90.001 bis 100.000	386,00	462,00	617,00	244,00	292,00	390,00
100.001 bis 125.000	437,00	525,00	699,00	286,00	342,00	455,00
ab 125.001	495,00	593,00	791,00	332,00	398,00	532,00

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. gem.§ 2 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung des Kreises Höxter jeweils um einen Prozentsatz von 2,0 (gerundet).

Ich bitte Sie, den beiliegenden Erklärungsvordruck vollständig ausgefüllt und mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb von 4 Wochen an mich zurückzusenden.

Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an:

Stadt Steinheim, Fachbereich 3, – Elternbeiträge –

Frau Luttmann, Zimmer Nr. 057

Marktstr. 2, 32839 Steinheim

Tel. 0 5233 / 21 164, Fax 0 52 33 / 21 264, Email: m.luttmann@steinheim.de